

Veit, Klaus-Rüdiger

Working Paper — Digitized Version

Die Entwicklung einer bilanziellen Überschuldung: Schematische Darstellung

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 608

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Veit, Klaus-Rüdiger (2006) : Die Entwicklung einer bilanziellen Überschuldung:
Schematische Darstellung, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der
Universität Kiel, No. 608, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/147665>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Manuskripte
aus den
Instituten für Betriebswirtschaftslehre
der Universität Kiel

Nr. 608 / 2006

**Die Entwicklung einer
bilanziellen Überschuldung**
- Schematische Darstellung -

Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit

Lehrstuhl für Rechnungswesen
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

Die Entwicklung einer bilanziellen Überschuldung

- Schematische Darstellung -

1.	Vom nur formalen Verlust bis zur bilanziellen Überschuldung.....	2
2.	Rein formale Verlustbilanz.....	3
3.	Einfache Verlustbilanz.....	5
4.	Unterbilanz.....	7
5.	Verlustanzeigebilanz.....	9
6.	Bilanzielle Überschuldung.....	12

Die Entwicklung einer bilanziellen Überschuldung

- Schematische Darstellung -

Eine bilanzielle¹ Überschuldung als Endstation einer negativen Entwicklung hat ihren Ausgangspunkt in Verlusten. Im Folgenden soll dargestellt und veranschaulicht werden, welche markanten Stufen sich hinsichtlich des Ausmaßes von Verlusten unterscheiden lassen.

1. Vom nur formalen Verlust bis zur bilanziellen Überschuldung

Verluste basieren auf Fehlbeträgen als negative Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen. Abb. 1 verdeutlicht einen solchen Fehlbetrag in einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) beispielhaft.

GuV		
Aufwendungen	2000	Erträge
		1990
		Fehlbetrag
	2000	10
		2000

Abb.1: GuV mit Fehlbetrag

Soweit ein derartiger Betrag durch einen Gewinnvortrag gedeckt ist, kann von einer rein formalen Verlustbilanz gesprochen werden. Die weiteren Verlustbilanzen bzw. Verluststadien werden davon geprägt, welches Gewicht die Verluste in Relation zu den verschiedenen Positionen des Eigenkapitals haben. Neben dem schon genannten Gewinnvortrag ist diesbezüglich nach Rücklagen² und Gezeichnetem Kapital zu differenzieren. Eine Überschuldung in buchmäßiger oder bilanzieller Hinsicht schließlich tritt ein, wenn Verluste als kumulierte Fehlbeträge das gesamte Eigenkapital aufzehren.³

¹ Von der bilanziellen ist die insolvenzrechtliche Überschuldung zu unterscheiden - siehe dazu Fußnote 8.

² Hinsichtlich der offenen Rücklagen ließe sich noch nach Kapital- und Gewinnrücklagen unterscheiden - darauf wird allerdings hier verzichtet.

³ Zur Abgrenzung von Verlustbilanzen siehe Veit, Klaus-Rüdiger: Überschuldungsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von K.-R. Veit, Herne/Berlin 2004, S. 133 ff.

2. Rein formale Verlustbilanz

Eine nur formale Verlustbilanz liegt vor, sofern ein Fehlbetrag bzw. Verlust (10) noch durch einen Gewinnvortrag (20) ausgeglichen wird, wie die - ohne Verlustsal- dierung quasi in Bruttoform erstellte - Bilanz in Abb. 2a für das fortgeführte Bei- spiel zeigt.

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Vermögen	990	Gezeichnetes Kapital	200
Fehlbetrag / Verlust	10	Rücklagen	180
		Gewinnvortrag	20
		Verbindlichkeiten	600
	1000		1000

Abb. 2a: Rein formale Verlustbilanz in Bruttoform

Das - geringe - Ausmaß des Verlustes in Beziehung zum Eigenkapital lässt sich mit Abb. 2b veranschaulichen.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (990)	Verbindlichkeiten / Fremdkapital (600)	
	Gezeichnetes Kapital (200)	Eigenkapital (400)
	Rücklagen (180)	
Verlust (10)	Gewinnvortrag (20)	

Abb. 2b: Veranschaulichung der Bruttobilanzierung

Gibt man die Bruttorechnung bzw. -darstellung auf und saldiert den Verlust mit dem Eigenkapital, wird dementsprechend eine Nettorechnung aufgemacht, dann hat die Bilanz das Aussehen gemäß Abb. 2c.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	990	Gezeichnetes Kapital 200
		Rücklagen 180
		Gewinnvortrag 10
		Verbindlichkeiten 600
	990	990

Abb. 2c: Rein formale Verlustbilanz in Nettoform

Die Veranschaulichung der Nettorechnung zeigt Abb. 2d.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (990)	Fremdkapital (600)	
	Gezeichnetes Kapital (200)	Eigenkapital (390)
	Rücklagen (180)	
	Gewinnvortrag (10)	

Abb. 2d: Veranschaulichung der Nettobilanzierung

3. Einfache Verlustbilanz

Gemäß stufenweiser Betrachtung kann des Weiteren eine Bilanz gekennzeichnet werden, bei der ein Verlust zwar den Gewinnvortrag übersteigt, jedoch noch durch die Rücklagen kompensiert wird. Für das Beispiel sei diesbezüglich angenommen, dass der - durch einen neuen Fehlbetrag (15) bedingte - Verlust auf 25 aufgelaufen ist. Eine solche einfache Verlustbilanz wird mit den Abb. 3a bis 3d in Brutto- bzw. Nettoform dargestellt und bezüglich des Ausmaßes des Verlustes veranschaulicht.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	975	Gezeichnetes Kapital 200
Verlust	25	Rücklagen 180
		Gewinnvortrag 20
		Verbindlichkeiten 600
	1000	1000

Abb. 3a: Einfache Verlustbilanz in Bruttoform

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (975)	Fremdkapital (600)	
	Gezeichnetes Kapital (200)	Eigenkapital (400)
	Rücklagen (180)	
Verlust (25)	Gewinnvortrag (20)	

Abb. 3b: Veranschaulichung der Bruttobilanzierung

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	975	Gezeichnetes Kapital 200
		Rücklagen 175
		Verbindlichkeiten 600
	975	975

Abb. 3c: Einfache Verlustbilanz in Nettoform

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (975)	Fremdkapital (600)	
	Gezeichnetes Kapital (200)	Eigenkapital (375)
	Rücklagen (175)	

Abb. 3d: Veranschaulichung der Nettobilanzierung

4. Unterbilanz

Übersteigen die Verluste die offenen Rücklagen, wird häufig von Unterbilanzen gesprochen.⁴ Für den Beispieldurchfall sei insoweit unterstellt, dass sich der - aus einem weiteren Fehlbetrag (200) resultierende - Verlust auf 225 erhöht hat. Der Verlust eliminiert quasi Gewinnvortrag und Rücklagen (20 + 180) und greift das Gezeichnete Kapital mit 25 an; das nach Saldierung verbleibende Gezeichnete Kapital macht 175 aus, wie die Abb. 4a bis 4d erkennen lassen bzw. zeigen.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	775	Gezeichnetes Kapital 200
Verlust	225	Rücklagen 180
		Gewinnvortrag 20
		Verbindlichkeiten 600
	1000	1000

Abb. 4a: Unterbilanz in Bruttoform

4 Siehe dazu Vodrazka, Karl: Überschuldung und Unterbilanz, Prüfung der, in: Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., hrsg. von Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 1992, Sp. 2018 ff.; Arians, Georg: Sonderbilanzen, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 221 f.; Eisele, Wolfgang: Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Aufl., München 2002, S. 982; Uhlenbrück, Willhelm, in: Insolvenzordnung - Kommentar -, 12. Aufl., hrsg. von W. Uhlenbrück, München 2003, § 19 InsO, S. 407 f.; Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl., Stuttgart 2005, S. 7 f.

Eine Unterbilanz wird dadurch charakterisiert, dass nach Aufzehrung von Gewinnvortrag und offenen Rücklagen das Gezeichnete Kapital angegriffen wird. Zur Abgrenzung von der nächsten markanten Stufe des Verlustausmaßes sollte die Bezeichnung „Unterbilanz“ nur verwandt werden für solche Verlustsituationen, in denen der Verlust weniger als die Hälfte des Gezeichneten Kapitals ausmacht.

Aktiva	Bilanz	Passiva
		Fremdkapital (600)
Vermögen (775)		
	Gezeichnetes Kapital (200)	
Verlust (225)	Rücklagen (180)	Eigenkapital (400)
	Gewinnvortrag (20)	

Abb. 4b: Veranschaulichung der Bruttobilanzierung

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	775	Gezeichnetes Kapital 175
		Verbindlichkeiten 600
	775	775

Abb. 4c: Unterbilanz in Nettoform

Aktiva	Bilanz	Passiva
		Fremdkapital (600)
Vermögen (775)		
	Gezeichnetes Kapital / Eigenkapital (175)	

Abb. 4d: Veranschaulichung der Nettobilanzierung

5. Verlustanzeigebilanz

Verluste haben besondere Relevanz, wenn die Hälfte des Gezeichneten Kapitals durch Defizite eliminiert ist.⁵ Bei einer Aktiengesellschaft⁶ muss dann der Vorstand gemäß § 92 Abs. 1 AktG unverzüglich die Hauptversammlung einberufen und ihr den Verlust anzeigen.

Angenommen sei für das Beispiel, dass ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 100 existiert. Dadurch steigt der Verlust auf 325. Aufgezehrt sind - rechnerisch - Gewinnvortrag und Rücklage (200). Der Rest (125) macht mehr aus als die Hälfte des Gezeichneten Kapitals (100), das verbleibende saldierte Eigenkapital beträgt nunmehr 75 - wie Abb. 5a bis 5d unter der Annahme zeigen, dass Ansatz und Bewertung von Aktiva und Passiva der handelsrechtlichen Bilanzierung folgen.

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Vermögen	675	Gezeichnetes Kapital	200
Verlust	325	Rücklagen	180
		Gewinnvortrag	20
		Verbindlichkeiten	600
	1000	1000	

Abb. 5a: Verlustanzeigebilanz in Bruttoform

⁵ Zur diesbezüglichen Verlustanzeigebilanz siehe Kühnberger, Manfred: Verlustanzeigebilanz - zu Recht kaum beachteter Schutz für Eigentümer?, Der Betrieb 2000, S. 2077 ff.; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael: Sonderbilanzen, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf G. Coenenberg, Klaus von Wysocki, Stuttgart 2002, Sp. 2213 ff.; Winnefeld, Robert: Bilanz-Handbuch, 4. Aufl., München 2006, S. 2179ff.; Grünberg, Tobias: Die obligatorische Verlustanzeige, Lohmar 2006, S. 41 ff.

⁶ Für die GmbH (§ 49 Abs. 3 GmbHG) und die Genossenschaft (§ 33 Abs. 3 GenG) gilt Ähnliches.

Aktiva	Bilanz	Passiva
		Fremdkapital (600)
Vermögen (675)		
	Gezeichnetes Kapital (200)	
Verlust (325)	Rücklagen (180)	Eigenkapital (400)
	Gewinnvortrag (20)	

Abb. 5b: Veranschaulichung der Bruttobilanzierung

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	675	Gezeichnetes Kapital
		Verbindlichkeiten
	675	675

Abb. 5c: Verlustanzeigebilanz in Nettoform

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (675)	Fremdkapital (600)	
	Gezeichnetes Kapital / Eigenkapital (75)	

Abb. 5d: Veranschaulichung der Nettobilanzierung

6. Bilanzielle Überschuldung

Für die Handelsbilanz hat besondere Bedeutung, wenn das Ausmaß von Verlusten das Eigenkapital übersteigt. In einer solchen Situation muss von Kapitalgesellschaften gemäß § 268 Abs. 3 HGB der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ als solcher gesondert - auf der Aktivseite - ausgewiesen werden. Man spricht diesbezüglich von bilanzieller oder buchmäßiger Überschuldung.⁷

Bei einem angenommenen nochmaligen Fehlbetrag (225) macht der Verlust als Kummulierung der Fehlbeträge im Beispiel ($10 + 15 + 200 + 100 + 225$) 550 aus. Dieser Betrag zehrt das Eigenkapital (400) völlig auf, der verbleibende Rest in Höhe von 150 ist der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“. Dass in dieser Situation - auf der Basis handelsrechtlicher Bilanzierung - das Vermögen (450) nicht mehr die Verbindlichkeiten (600) ausgleicht,⁸ lassen die Abb. 6a bis 6d erkennen.

Aktiva	Bilanz		Passiva
Vermögen	450	Gezeichnetes Kapital	200
Verlust*	550	Rücklagen	180
		Gewinnvortrag	20
		Verbindlichkeiten	600
	1000		1000

*Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: $550 - (200+180+20) = 150$

Abb. 6a: Überschuldungsbilanz in Bruttoform

⁷ Siehe dazu Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan: Bilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2005, S. 508; Veit, Klaus-Rüdiger: Bilanzpolitik, München 2002, S. 106; Krag, Joachim/Mölls, Sascha: Rechnungslegung, München 2001, S. 249.

⁸ Auch von insolvenzrechtlicher Bedeutung ist, wenn das Vermögen eines Schuldners nicht mehr seine Schulden deckt. Gemäß § 19 Abs. 1 Insolvenzordnung stellt eine solche Überschuldung für Kapitalgesellschaften einen materiellen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dar. Der Tatbestand wird allerdings nicht mit der Handelsbilanz überprüft, sondern mit einer speziellen Überschuldungsbilanz, in der - losgelöst von handelsrechtlicher Bilanzierung - Ansatz und Bewertung ausschließlich nach den Zwecken dieser Bilanz bestimmt werden. An die Stelle des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ tritt die - insolvenzrechtliche - Überschuldung. Trotz der sachlichen Unterschiede stimmen buchmäßige und insolvenzrechtliche Überschuldung formal überein: Das Eigenkapital ist aufgezehrt; das Vermögen deckt nicht die Verbindlichkeiten - insoweit ist lediglich im Beispiel (Abb. 6c und 6d) der Fehlbetrag durch „Überschuldung“ zu ersetzen.

Zur - insolvenzrechtlichen - Überschuldung siehe Veit, Klaus-Rüdiger: Überschuldungsbilanzen, a.a.O., S. 139 ff.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (450)		Fremdkapital (600)
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (150)		
Verlust (550)		
	Gezeichnetes Kapital (200)	Eigenkapital (400)
	Rücklagen (180)	
	Gewinnvortrag (20)	

Abb. 6b: Veranschaulichung der Bruttobilanzierung

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	450	Verbindlichkeiten
Nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehl- betrag	150	
	600	600

Abb. 6c: Überschuldungsbilanz in Nettoform

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen (450)		Fremdkapital (600)
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (150)		

Abb. 6d: Veranschaulichung der Nettobilanzierung

Quellennachweis

- Arians, Georg:** Sonderbilanzen, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1985.
- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan:** Bilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2005.
- Coenenberg, Adolf G.:** Jahresabschluss und Jahresabschlusssanalyse, 20. Aufl., Stuttgart 2005.
- Eisele, Wolfgang:** Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Aufl., München 2002.
- Förschle, Gerhart / Deubert, Michael:** Sonderbilanzen, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf G. Coenenberg, Klaus von Wysocki, Stuttgart 2002, Sp. 2201-2218.
- Grünberg, Tobias:** Die obligatorische Verlustanzeige, Lohmar 2006.
- Krag, Joachim / Mölls, Sascha:** Rechnungslegung, München 2001.
- Kühnberger, Manfred:** Verlustanzeigebilanz - zu Recht kaum beachteter Schutz für Eigentümer?, Der Betrieb 2000, S. 2077-2085.
- Uhlenbrück, Wilhelm,** in: Insolvenzordnung - Kommentar, 12. Aufl., hrsg. von Wilhelm Uhlenbrück, München 2003, § 19 InsO.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Überschuldungsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von K.-R. Veit, Herne/Berlin 2004, S. 131-189.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Bilanzpolitik, München 2002.
- Vodrazka, Karl:** Überschuldung und Unterbilanz, Prüfung der, in: Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., hrsg. von Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 1992, Sp. 2018.
- Winnefeld, Robert:** Bilanz-Handbuch, 4. Aufl., München 2006.